## 3. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts - der Gemeinde Ellerau

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. 2009 S. 93) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01. Dezember 2008 (GVOBI. Schl.-H. 2008 S. 735) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.03.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Kommunalbetriebe Ellerau erlassen:

## § 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Vorstandsvertreter, die im Falle der Verhinderung der Vorstandsmitglieder zur Geschäftsführung und Vertretung gemeinschaftlich oder, bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrats, jeweils einzeln befugt sind.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ellerau, den 07.03.2012 Gemeinde Ellerau Der Bürgermeister

gez. Eckart Urban